OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-652170/3/JP/LKK

Datum: Linz, 22. September 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des X gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Juli 2021, GZ: FE-604/21, PAD/21/01158555/004/VW, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A.

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Juli 2021, GZ: FE-604/21, PAD/21/01158555/004/VW, wurde gemäß §§ 2, 7, 8, 24, 26, 29 und 30 Führerscheingesetz (FSG) sowie §§ 14 und 17 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) X (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für sechs Monate ab dem Datum der Zustellung bzw. der mündlichen Verkündung des Bescheides entzogen sowie begleitende Maßnahmen (Nachschulung, verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten) angeordnet. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei am 25. Juni 2021 um 23:14 Uhr in Wels, Pollheimerstraße gegenüber Messehalle 3, des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X als Lenker zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten worden. Im Zuge der Kontrolle seien deutliche Symptome einer (Alkohol- bzw.) Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden (u.a. veränderte Sprachweise, erhöhter Speichelfluss, Verzögerung der Pupillenreaktion). Der Beschwerdeführer habe einem freiwilligen Urinschnelltest zugestimmt und sei dieser positiv verlaufen. Am 25. Juni 2021 sei der Beschwerdeführer um 23:33 Uhr zur klinischen Untersuchung durch den Amtsarzt aufgefordert worden. Unter Aufklärung der rechtlichen Folgen habe der Beschwerdeführer die Untersuchung verweigert.

Das daraufhin von der belangten Behörde am 7. Juli 2021 (GZ: VStV/921301100326/2021) erlassene Straferkenntnis wurde nach Erhebung einer Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes 1 (§ 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 erster Satz und Abs 9 Straßenverkehrsordnung 1960) mit Erkenntnis vom 7. September 2021 zu GZ: LVwG-604600/14/JS mit einer Maßgabe hinsichtlich der Spruchformulierung bestätigt. In Spruchpunkt 2 und 3 blieb das Straferkenntnis der belangten Behörde unbekämpft (§§ 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG; § 102 Abs 5 lit b Kraftfahrgesetz (KFG)).

I.2. Der nunmehr angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juli 2021 wurde in Anwesenheit des Beschwerdeführers am selbigen Tag mündlich verkündet. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 26. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend führt der Beschwerdeführer zusammengefasst an, dass er nicht über die Rechtsfolgen einer Verweigerung der klinischen Untersuchung durch den

Amtsarzt aufgeklärt worden sei und er keine Symptome einer Beeinträchtigung aufgewiesen habe.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde, sowie in den Akt des unter der GZ: LVwG-604600-2021 ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gewesenen korrespondierenden Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere die Niederschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 31. August 2021 und das Erkenntnis vom 7. September 2021.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es wird dazu auf die im Verfahren zu LVwG-604600-2021 am 31. August 2021 durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung zum selben Sachverhalt verwiesen. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B. Die Lenkberechtigung für diese Klasse wurde dem Beschwerdeführer am 8. Mai 2009 erteilt.

Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Juni 2021 um 23:14 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X auf der Pollheimerstraße gegenüber Messehalle 3 in Wels. Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle konnten vom amtshandelnden Polizeibeamten deutliche Symptome einer (Alkohol- bzw.) Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt werden (u.a. veränderte Sprachweise,

erhöhter Speichelfluss, Verzögerung der Pupillenreaktion). Ein freiwilliger Urinschnelltest verlief auf THC positiv. Um etwa 23:33 Uhr ist der Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung durch den Amtsarzt aufgefordert worden. Unter Aufklärung der rechtlichen Folgen hat der Beschwerdeführer die Untersuchung verweigert.

Dadurch hat der Beschwerdeführer § 5 Abs 5 erster Satz und Abs 9 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs 1 lit b StVO bestraft. Nach durchgeführtem Beschwerdeverfahren wurde das Straferkenntnis der belangten Behörde mit Erkenntnis vom 7. September 2021 zu GZ: LVwG-604600/14/JS mit einer Maßgabe hinsichtlich der Spruchformulierung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt.

Dieses Erkenntnis wurde der im Verwaltungsstrafverfahren rechtsfreundlichen Vertretung am 20.09.2021 nachweislich zugestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und dem h.g. Akt zu GZ: LVwG-604600-2021 (Verwaltungsstrafverfahren).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7). Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.
Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und

15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:

> „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
>
> 1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
> 1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
> 2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
> 3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
>
> Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen;
>
> [...]“

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

> „Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom

> 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

Mit der Rechtskraft – welche mit der Zustellung eintrat – des oben angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs 1 lit b StVO steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat des Beschwerdeführers durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er nicht über die Rechtsfolgen einer Verweigerung der klinischen Untersuchung durch den Amtsarzt aufgeklärt worden sei und er keine Symptome einer Beeinträchtigung aufgewiesen habe, kann daher in dem gegenständlichen Verfahren nicht eingegangen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer – bindend festgestellt – verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs 1 lit b StVO) eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt, weswegen dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG für die Dauer von 6 Monaten zu entziehen war.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B.

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juli 2021 wurde gemäß §§ 2, 7, 8, 24, 26, 29 und 30 Führerscheingesetz (FSG) sowie §§ 14 und 17 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) Herrn X (im Folgenden:

Antragsteller) die Lenkberechtigung für sechs Monate ab dem Datum der Zustellung des Bescheides entzogen sowie begleitende Maßnahmen (Nachschulung, verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten) angeordnet. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern.

I.2. Die antragstellende Partei hat - verbunden mit der Beschwerde (siehe Punkt A) - einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Vermögensverzeichnis des Antragstellers vorgelegt wurde, wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 16. August 2021 gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, das mitgeschickte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den, den jeweiligen Angaben entsprechenden Nachweisen an das Gericht innerhalb einer festgesetzten Frist zu übermitteln mit der Belehrung, dass eine Nichterledigung zur Zurückweisung führt. Diese Frist verstrich ergebnislos; der Beschwerdeführer reagierte auf das gerichtliche Schreiben nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da feststeht, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen ist, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Der dargestellte Verfahrensgang unter Punkt B.I. bildet zugleich den entscheidungsrelevanten Sachverhalt. Der Antragsteller hat den Verbesserungsauftrag vom 16. August 2021 am 19.08.2021 persönlich vom Zustellorgan übernommen.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem gegenständlichen Verwaltungsakt samt Beschwerde und insbesondere aus dem Schreiben vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an den Antragsteller vom 16. August 2021.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom

30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. […]

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. […]

§ 66 Abs 1 ZPO bestimmt, dass mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen sind; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Wie oben dargestellt, hat der Antragsteller seiner Eingabe kein Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs 1 ZPO beigelegt und auf den Auftrag hin, den Mangel zu beheben, widrigenfalls sein Anbringen zurückzuweisen sei, nicht reagiert.

Im Ergebnis war aufgrund der fehlenden Antragsunterlagen spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag zurückzuweisen (VwGH 13.02.2017, Ro 2016/11/0030 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar